



Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma

vom **t.mmmm.jzzj**

Entwurf Gemeindeversammlung vom 8. September 2025



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	3
Zweck	2	3
Vollzugszuständigkeit	3	3
Strategische Planung	4	3
Öffentliche und private Abwasseranlagen	5	3
Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	6	4
Anlagen- und Kanalisationskataster	7	4
Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	8	5

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

	Artikel	Seite
Anschlusspflicht	9	5
Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	10	5
Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	11	5
Nutzung von Regen-Abwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	12	6

III. Kontrollen und Bewilligungen

	Artikel	Seite
Kontrollen	13	6
Bewilligungstatbestände	14	6

IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

	Artikel	Seite
Grundsätze	15	6
Abwassergebühren und -beiträge	16	7
Bemessung der Mehrwertbeiträge	17	7
Bemessung der Anschlussgebühr	18	7
Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	19	8
Bemessung der Benutzungsgebühr	20	8
Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	21	9
Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr	22	9
Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen	23	10
Schuldner	24	11
Besondere Verhältnisse	25	11
Rechnungsstellung und Fälligkeit	26	11

V. Haftungs- und Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Haftung	27	11
Rechtsschutz	28	11
Rechtsetzungsbefugnisse	29	12
Inkrafttreten	30	12
Aufhebung früherer Erlasse	31	12



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<p>Art. 1 Die rechtlichen Grundlagen für diese Siedlungsentwässerungsverordnung bilden § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Diese Verordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,c) den Gewässerunterhalt.
Vollzugszuständigkeit	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.d) öffentliche Anschluss- und Abnahmeverträge der Siedlungsentwässerung mit Nachbargemeinden. <p>² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.</p>
Strategische Planung	<p>Art. 4 Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) undb) das finanzielle Führungsinstrument.
Öffentliche und private Abwasseranlagen	<p>Art. 5 ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none">a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen unabhängig davon, ob sie als Grob- oder Feinerschliessung im Sinne des Bau- und Planungsrechtes erstellt wurden.b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.



²Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

⁴Landwirtschaftliche Drainageleitungen gelten nicht als öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 6

Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

²Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 7

Anlagen- und Kanalisationskataster

¹Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

²Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.



³Lassen sich die Eigentumsverhältnisse nicht aus dem Grundbuch ableiten, ist die Historie abzuklären und mit den Nutzern und Grundeigentümern eine Einigung zu finden und neu ins Grundbuch einzutragen.

Übernahme von privaten
Abwasseranlagen ins
Eigentum der Gemeinde

Art. 8

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Anschlusspflicht

Art. 9

¹Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

²Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken außerhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

Anschlusspflicht bei neu
erstellten Kanalisationen

Art. 10

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschließen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Pflicht zum Unterhalt und
zur Anpassung privater
Abwasseranlagen

Art. 11

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

²Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Misständen.



Nutzung von Regen- Abwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	<p>Art. 12</p> <p>¹Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge mit Wasserzählern nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.</p> <p>²Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.</p>
--	---

III. Kontrollen und Bewilligungen

Kontrollen	<p>Art. 13</p> <p>¹Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.</p> <p>²Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.</p>
Bewilligungstatbestände	<p>Art. 14</p> <p>¹Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none">die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer. <p>²Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung (beispielsweise für Kleinkläranlagen) vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.</p>

IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Grundsätze	<p>Art. 15</p> <p>¹Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.</p>
------------	--



²Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 10 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Abwassergebühren
und -beiträge

Art. 16

Die Gemeinde erhebt

- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen oder Strassen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- d) eine Mengengebühr für vorübergehende Grundwasserabsenkungen bei Neubauvorhaben mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer.

Bemessung der
Mehrwertbeiträge

Art. 17

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Bemessung der
Anschlussgebühr

Art. 18

¹Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

²Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

³Bauliche Werterhöhungen am Gebäude unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1. Davon ausgenommen



Weitere Bestimmungen
zur Anschlussgebühr

ist der Wertzuwachs, der durch eine energetische Sanierung oder die Eigenstromerzeugung entsteht.

⁴Kann das Dachwasser nicht zur Versickerung gebracht oder über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet werden, so wird auf die Anschlussgebühr folgender Zuschlag erhoben:

- a) 20 % bei vollständigem Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage
- b) 10 %, wenn der Überlauf aus der Versickerungs- oder Speicheranlage an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

Art. 19

¹Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufrei-gabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

²Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Anlage oder einer Strasse an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

⁴Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 100'000, werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, werden die ersten Fr. 100'000 plus der Wertzuwachs, der durch eine energetische Sanierung oder die Eigenstromerzeugung entsteht, in Abzug gebracht.

⁵Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall (Menge oder Fracht) kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Bemessung der
Benutzungsgebühr

Art. 20

¹Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 22 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,

u n d



Weitere Bestimmungen
zur Benutzungsgebühr

- b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.
²Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 40 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (60 %) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 21

¹Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018).

²Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden. Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Bauma ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

⁴Abwasser von Regenwassernutzungsanlagen oder privaten Quellen, das in die öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet wird, muss zum gleichen Tarif verrechnet werden. Die Menge des der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Abwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Bauma ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

⁵Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Gewichtung der Grund-
stücksflächen bei der
Benutzungsgebühr

Art. 22

¹Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr (in Quadratmeter) wird die Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den folgenden Faktoren multipliziert:



Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.2
Einfamilienhauszonen*, 2-geschossige Wohnzonen*	Faktor 1
3-geschossige Wohnzonen*	Faktor 2
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung* (WG2, WG3) Kernzone*	Faktor 3
Zone für öffentliche Bauten* Industriezone* / Gewerbezone*	Faktor 4
Strassen Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 5
*Grundstück ganz oder teilweise überbaut	

²Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Anschlussgebühr und die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

³Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

reine Wohnbauten	Faktor 4
gemischte Nutzung	Faktor 5
rein gewerbliche Nutzung	Faktor 6

⁴Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

Art. 23

Wird Abwasser aus Grundwasserabsenkungen (Wellpoint bei Baustellen, temporäre oder dauernde Grundwasserabsenkungen usw.) in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr (Fr./m³) erhoben. Diese Gebühr wird im Einzelfall durch die entsprechende Behörde festgelegt.

Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen



Schuldner	<p>Art. 24 Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p>
Besondere Verhältnisse	<p>Art. 25 Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.</p>
Rechnungsstellung und Fälligkeit	<p>Art. 26 ¹Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2). ²Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden. ³Für das Ableiten des Abwassers aus Grundwasserabsenkungen in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer wird eine Mengengebühr erhoben. Die Rechnungsstellung für das Ableiten des Abwassers aus Grundwasserabsenkungen erfolgt nach der Bauvollendung, respektive nach der Ausserbetriebnahme der Grundwasserableitung. Bei länger dauernden Grundwasserabsenkungen kann auch periodisch Rechnung gestellt werden. ⁴Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.</p>

V. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Haftung	<p>Art. 27 ¹Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen. ²Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde. ³Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung. ⁴Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 28 ¹Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.</p>



²Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

- Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 29
- ¹Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere
- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
 - b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
 - c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.
- ²Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
- Inkrafttreten
- Art. 30
- Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.
- Aufhebung früherer Erlasse
- Art. 31
- Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978 und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978 aufgehoben.

Die vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am [Datum] beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:



Glossar

Abwasser	Sammelbegriff für durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.
Abwasseranlagen	Abwasseranlagen sind technische Einrichtungen und Systeme, die zur Sammlung, Ableitung, Behandlung und Entsorgung von Abwasser dienen.
Abwasserreinigungsanlagen	Abwasserreinigungsanlagen, auch Kläranlagen genannt, sind technische Einrichtungen, die zur Behandlung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser dienen. Die Behandlung erfolgt physikalisch, biologisch und/oder chemisch. Hauptziel ist, Schadstoffe und Verunreinigungen aus dem Abwasser zu entfernen, bevor es in natürliche Gewässer wie Flüsse, Seen oder ins Grundwasser eingeleitet wird. Diese Anlagen spielen eine wesentliche Rolle im Umweltschutz und in der öffentlichen Gesundheit.
Anlagen- und Kanalisationskataster	Ein Anlagen- und Kanalisationskataster ist ein Plan oder eine Datenbank, die detaillierte Informationen über die Infrastruktur von Entwässerungs- und Kanalsystemen einer Stadt oder Region enthält.
Anschlussgebühren	Einmalige Gebühr, die beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation zu entrichten ist. Die Anschlussgebühren dienen als "Einkauf" in die bestehende öffentliche Abwasserinfrastruktur.
Anschlussstelle	Die Anschlussstelle der Kanalisation bezeichnet den Punkt, an dem ein Gebäude oder eine Einrichtung an das öffentliche Kanalnetz zur Abwasserentsorgung angeschlossen ist. Diese Anschlussstelle ist ein wesentlicher Teil des Entwässerungssystems einer Stadt oder Gemeinde und stellt sicher, dass Abwasser ordnungsgemäss abgeführt und behandelt wird.
Benutzungsgebühren	Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Grundgebühren Schmutzabwasser, Grundgebühren Regenabwasser und Mengengebühren zusammen.
Druckleitungen	Druckleitungen sind Rohrsysteme, die unter Druck stehendes Wasser oder Abwasser transportieren. Im Gegensatz zu Freispiegleitungen, bei denen das Wasser durch Schwerkraft fließt, wird das Wasser in Druckleitungen durch Pumpen oder andere Druckerzeuger bewegt. Diese Leitungen sind entscheidend für den Transport von Wasser über weite Strecken, durch unebenes Gelände oder in städtischen Gebieten, wo das natürliche Gefälle nicht ausreicht.



Landwirtschaftliche Drainageleitungen	Die landwirtschaftliche Drainage sorgt u. a. für das Ableiten überschüssiger Feuchtigkeit und trägt zu einem besseren Pflanzenwachstum und somit einem höheren Ertrag bei. Eigentümer der landwirtschaftlichen Drainageleitungen sind in der Regel Private oder (Meliorations-)Genossenschaften.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Ein genereller Entwässerungsplan (GEP) ist ein umfassendes Konzept, das die Entwässerungsstrategie für ein grösseres Gebiet, wie eine Stadt, Gemeinde oder ein industrielles Gebiet, beschreibt. Ziel des GEP ist es, eine nachhaltige und effiziente Ableitung und Behandlung von Abwasser und Regenwasser zu gewährleisten, um Überschwemmungen, Erosion und Umweltverschmutzung zu vermeiden.
Grundgebühren	Die Grundgebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Abwassermenge unabhängig sind.
Grundwasser	Grundwasser ist Wasser unterhalb der Erdoberfläche, das einheitliche Räume zusammenhängend ausfüllt. Durch Versickern von Niederschlägen und teilweise auch durch Infiltration/Migration des Wassers aus Seen und Flüssen wird Grundwasser gebildet.
Grundwasserabsenkung	Die Grundwasserabsenkung bezeichnet das gezielte Absenken des Grundwasserspiegels in einem bestimmten Gebiet oder an einem spezifischen Standort. Diese Massnahme wird häufig ergriffen, um Bauarbeiten im trockenen oder stabilen Untergrund durchführen zu können, ohne dass die Bauarbeiten durch Grundwasser beeinträchtigt werden.
Grundwasserschutzzonen	Grundwasserschutzzonen sind definierte Gebiete, welche die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen definiert und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festlegt. In ihnen werden besondere Massnahmen ergriffen, um das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und seine Qualität zu erhalten. Diese Zonen spielen eine entscheidende Rolle im Umweltschutz und in der nachhaltigen Nutzung der Grundwasserressourcen. Sie werden in verschiedene Schutz zonen unterteilt, je nach Nähe zur Quelle / Fassung und der Gefährdung durch potenzielle Schadstoffeinträge. Bautätigkeiten in diesen Zonen sind zum Teil eingeschränkt oder verboten.
Hangwasser	Hangwasser ist Wasser, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwässern infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht.
Mehrwertbeiträge	Mehrwertbeiträge werden erhoben, um Sondervorteile von einzelnen Grundeigentümern bei der Verteilung der Erschliessungskosten auszugleichen.



Mengengebühren	Die Mengengebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Schmutzabwassermenge abhängig sind.
Oberflächengewässer	Gewässer an der Erdoberfläche mit freier Wasseroberfläche (See, Fluss, Bach).
Pumpwerke	Ein Pumpwerk ist eine Anlage zum Heben von Abwasser innerhalb eines Kanalnetzes. Sie dienen dazu, Abwasser und Regenwasser in Gebieten mit unzureichendem Gefälle zu heben und weiterzuleiten. Sie sind notwendig, um die kontinuierliche und effiziente Ableitung von Wasser sicherzustellen, insbesondere in flachen oder tief gelegenen Gebieten.
Regenwasser	Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht durch Gebrauch verunreinigt wurde.
Regenbecken	Sammelbegriff für Becken zur Rückhaltung und/oder Behandlung von Niederschlags- oder Mischabwasser (z.B. Regenrückhaltebecken, Mischwasserüberlaufbecken). Es handelt sich um Einrichtungen, die überschüssiges Regenwasser temporär speichern und langsam wieder in das Entwässerungssystem oder in die natürliche Umwelt abgeben. Regenbecken sind entscheidend für den Hochwasserschutz und die Vermeidung von Überlastungen der Kanalisation.
Regenüberläufe	Regenüberläufe, auch als Regenentlastungsanlagen oder Überlaufbauwerke bezeichnet, sind technische Einrichtungen in Mischkanalisationen, die bei starkem Regen eine Überlastung des Kanalsystems verhindern. Sie leiten überschüssiges Regenwasser, das nicht von der Kanalisation aufgenommen werden kann, direkt in ein Gewässer ab. Diese Anlagen sind notwendig, um Überflutungen in urbanen Gebieten und Schäden an der Kanalisation zu vermeiden.
Rückhaltmassnahmen	<p>Naturnahe oder technische Anlage für Abwasser, welche der Versickerung oder Einleitung vorgeschaltet ist und primär Abflussspitzen dämpfen und verzögern soll.</p> <p>Rückhaltmassnahmen sind technische oder natürliche Vorkehrungen, die dazu dienen, Wasser vorübergehend zurückzuhalten oder zu speichern, um Abflussspitzen zu dämpfen oder zu verzögern. Damit lassen sich Überlastungen in der Kanalisation und Überschwemmungen verhindern.</p> <p>Rückhaltmassnahmen können auch dem Auffangen von Harvarieflüssigkeiten eingesetzt werden.</p>
Schmutzwasser	Durch Gebrauch verändertes Wasser (häusliches und industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt wird.
Sickerwasser	Sickerwasser ist das in den Boden einsickernde Wasser, das sich unter Einwirkung der Schwerkraft abwärts bewegt.



Dabei durchquert es alle wasserleitenden Bodenhorizonte und Gesteinsschichten, bis es auf eine wasserführende Schicht trifft. Bei gut entwässernden Böden bleibt das Sickerwasser nur kurze Zeit (wenige Tage) im Bodenkörper, in schlecht entwässernden Böden füllt das Sickerwasser den Porenraum und führt zu Vernässung.

Siedlungsentwässerung

Die Siedlungsentwässerung sorgt für die systematische Ableitung von Abwasser und Regenwasser aus Siedlungsgebieten. Sie umfasst alle technischen Massnahmen und Infrastrukturen, die notwendig sind, um Wasser, das durch Niederschläge oder menschliche Aktivitäten entsteht, sicher und effizient abzuleiten und zu behandeln.

Versickerungsanlagen

Eine Versickerungsanlage ist ein oberirdisches oder unterirdisches Bauwerk, welches zum Zweck der künstlichen Versickerung von Niederschlagsabwasser erstellt wird. Als Versickerungsanlagen gelten auch bewusst für die Versickerung reservierte Bodenflächen, in welchen eine Schadstoffanreicherung langfristig in Kauf genommen wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Verhältnis Entwässerungsfläche zu Versickerungsfläche ($AE/AV \geq 5$) ist. Versickerungsanlagen fördern mit der Infiltration von Regenwasser in den Boden zudem der Grundwasserneubildung.

Versickerungskapazität

Die Versickerungskapazität beschreibt die Fähigkeit eines Bodens oder eines Geländes, Wasser aufzunehmen und in den Untergrund zu infiltrieren. Sie ist ein wichtiges Kriterium für die Bewertung der Eignung bzw. zur Dimensionierung der Flächen zur Versickerung von Regenwasser oder anderem Oberflächenwasser.

Zustandserhebung

Die Zustandserhebung der Kanalisation ist ein Prozess, bei dem der aktuelle Zustand und die Funktionsfähigkeit des Kanalisationsnetzes bewertet und dokumentiert werden. Diese Untersuchungen sind entscheidend, um den Betrieb und die Instandhaltung der Kanalisation zu optimieren, potenzielle Probleme frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu planen, um die Lebensdauer der Infrastruktur zu verlängern. Die Zustandserhebung erfolgt in der Regel mittels Kanalfernsehaufnahmen und/oder Dichtheitsprüfungen.